

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma motormobile Lambio & Rodermund GmbH
zur Verwendung gegenüber Verbrauchern und Unternehmern

Stand: August 2004

§ 1 Allgemeines

1. Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Käufer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Geschäftsbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn wir die Bestellung nicht annehmen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Ist der Käufer Verbraucher und beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Käufer ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
3. Reichen die vom Käufer geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den Käufer – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
4. Ist der Käufer Verbraucher, sind wir berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Ist der Käufer Unternehmer, beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz p.a. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz bleibt vorbehalten. Wir können in diesem Fall auch vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, nach Eintritt von Zahlungsverzug unsere sämtlichen noch offenen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und von uns geschuldete Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung uns gegenüber bestehender Zahlungspflichten gefährdet.

5. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung angenommen. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer tatsächlichen Einlösung als Bezahlung. Bei der Einlösung anfallende Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
6. Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen werden wir dem Käufer in Rechnung stellen.
7. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

§ 4 Lieferung, Lieferzeiten

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die Lieferfristen beginnen jedoch solange nicht, als wir nicht alle erforderlichen technischen Angaben erhalten haben und zwischen den Parteien über alle entscheidenden Merkmale der zu liefernden Gegenstände Einverständnis erzielt worden ist.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Dauern die behindernden Umstände im Sinne des Abs. 2 vier Wochen nach Vertragsabschluss immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten.

4. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist aus anderen als den in Abs. 2 genannten Gründen ist der Käufer berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf hinsichtlich der entsprechenden Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle unseres Verschuldens Schadenersatzansprüche bestehen, gilt § 8.
5. Konstruktions- oder Formänderung, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können allein daraus keine Rechte geltend gemacht werden.

§ 5 Abnahme, Gefahrenübergang

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung das Werk oder Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir frei Bestimmungsort des Käufers liefern und die Transportkosten tragen. Ohne die vorstehenden Voraussetzungen geht die Gefahr auf den Käufer dann über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware (Eigentum, Miteigentum) für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
4. Bei drohenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer in geeigneter Weise auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat die Kosten einer Drittwiderspruchsklage zu tragen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen zu widerrufen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir unter Anrechnung des Erlöses – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Käufers zur Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes.

Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, kann der Käufer nicht einwenden, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes diene.

6. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf schriftliches Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten richtet sich nach unserer Wahl.

8. Erteilen wir zwecks Finanzierung des Kaufgegenstandes eine Zustimmung zur Sicherheitsübereignung an einen finanzierenden Dritten, so überträgt uns der Käufer mit Abschluss des Finanzierungsvertrages das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsrückerwerb an dem finanzierten Gegenstand mit der Maßgabe, dass nach Erlöschen des Sicherungseigentums des finanzierenden Dritten das Eigentum von dieser auf uns übergeht. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund ein Eigentumserwerb durch uns an dem Kaufgegenstand nicht möglich sein sollte, tritt der Käufer den ihm zustehenden Anspruch auf Rückvergütung der auf den Gegenstand geleisteten Zahlungen bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
9. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer gegen alle Schäden mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus der Versicherung uns zustehen. Dem Käufer möglicherweise selbst entstehende Ansprüche werden hiermit an uns abgetreten; wir nehmen die Abtretung an. Sofern für diese Abtretung das Einverständnis der Versicherungsgesellschaft erforderlich ist, ist dieses vom Käufer unverzüglich einzuholen und uns mitzuteilen. Erfüllt der Käufer seine vorgenannte Pflichten nicht, sind wir berechtigt, die Versicherung von uns aus auf Kosten des Käufers abzuschließen, die Prämienbeträge zu verauslagen und dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Wird der Kaufpreis durch uns finanziert (kreditiert), so hat der Käufer eine Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG) abzuschließen, die das Feuer- und Diebstahlrisiko umfasst; wir sind berechtigt, die Aushändigung des Sicherheitsscheins zu verlangen.

10. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes uns zu. Der Käufer ist zur unverzüglichen Herausgabe des Briefes an uns verpflichtet.

§ 7 Sachmängel

1. Wir leisten für Mängel des Kaufgegenstandes nach unserer Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Ist der Käufer Verbraucher, hat er die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.

2. Offensichtliche Mängel können nur sofort nach Empfang des Kaufgegenstandes durch schriftliche Anzeige beim Verkäufer geltend gemacht werden. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung durch den Käufer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von uns zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Käufer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
3. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, den Rücktritt jedoch nur dann, wenn eine erbrachte Teilleistung für den Käufer ohne Interesse ist bzw. der die Gewährleistung auslösende Mangel erheblich ist. Für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt § 8.
4. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, verjähren Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels bei neuen Kaufgegenständen nach einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes; bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher, verjähren Gewährleistungsansprüche bei neuen Kaufgegenständen nach zwei Jahren ab Ablieferung der Ware, bei gebrauchten Waren nach einem Jahr. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorzuwerfen ist.
5. Wir gewähren dem Käufer keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache. Etwaige Garantien des Herstellers bleiben hiervon unberührt und sind direkt gegenüber diesem geltend zu machen.
6. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit unserer Zustimmung an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen KfZ- Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km von unserem Geschäftssitz entfernt befindet.

7. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
8. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
9. Ist der Käufer Unternehmer, so haften wir nur im Rahmen des § 8 für Sachmängel der Lieferung, die wir von Dritten beziehen und unverändert an den Käufer weiterliefern.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung unsererseits im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt; sofern von uns eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist, ohne dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist unsere Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren im Übrigen nach einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes, und zwar gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen.
4. Unsere Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, wenn uns entweder Arglist oder entgegen § 7 Abs. 5 die Abgabe einer Garantie vorwerfbar ist.
5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf

1. Ist der Käufer Unternehmer, bestehen gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Verbrauchsgüterkauf nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über seine Inanspruchnahme aus Verbrauchsgüterkauf zu informieren.
2. Der Ersatz entstandener Aufwendungen kann nur verlangt werden, wenn für die Entstehung der Aufwendungen Nachweis erbracht wird.
3. Auf den Anspruch auf Schadensersatz findet § 9 entsprechend Anwendung.

§ 10 Sonstiges

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten unser Geschäftssitz.
2. Sofern der Käufer Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder nach unserer Wahl das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Gericht.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
4. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.